

S-Antrag 7: Anhörung bei Ausschluss

Antragstellende: Ortsverband Essen-Rüttenscheid

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung des KjG Diözesanverbands wird wie folgt abgeändert:

| Alt | Neu |
|--|---|
| <p>§ 3 Dauermitgliedschaft</p> <p>(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Ortsleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.</p> <p>Über den Ausschluss eines Einzelmitgliedes des Diözesanverbandes entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen verbindlich.</p> | <p>§ 3 Dauermitgliedschaft</p> <p>(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Ortsleitung nach Anhörung der*des Betroffenen.</p> <p>Wenn das betroffene Mitglied auch nach einmaliger Einladung sich nicht zur Sache äußert, kann auch ein Ausschluss ohne Anhörung erfolgen. Das Absagen eines Anhörungstermins ohne Vorschlag eines Alternativtermins wird nicht als Äußerung zur Sache gewertet.</p> <p>Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.</p> <p>Über den Ausschluss eines Einzelmitgliedes des Diözesanverbandes entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen verbindlich.</p> |
| <p>§ 5 Fördermitgliedschaft</p> <p>(5) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die</p> | <p>§ 5 Fördermitgliedschaft</p> <p>(5) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die</p> |

| | |
|--|---|
| <p>jeweilige verbandliche Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss beim höchsten beschlussfassenden Gremium der jeweiligen verbandlichen Gliederung Berufung einlegen.</p> | <p>jeweilige verbandliche Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss beim höchsten beschlussfassenden Gremium der jeweiligen verbandlichen Gliederung Berufung einlegen.</p> <p>Über den Ausschluss eines Fördermitglieds auf Diözesanebene entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen verbindlich.</p> <p>Wenn das betroffene Mitglied auch nach einmaliger Einladung sich nicht zur Sache äußert, kann auch ein Ausschluss ohne Anhörung erfolgen. Das Absagen eines Anhörungstermins ohne Vorschlag eines Alternativtermins wird nicht als Äußerung zur Sache gewertet.</p> |
|--|---|

mit 54 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich angenommen!

Begründung:

Wenn jemand ausgeschlossen werden soll, aber nicht auf die Aufforderung zur Anhörung reagiert, muss ein Ausschluss dennoch möglich sein. Warum über den Ausschluss eines Fördermitgliedes auf Diözesanebene andere Vorgaben als für die Dauermitglieder gelten und hier ein Einspruch an die Diözesankonferenz möglich ist, erscheint uns auch nicht logisch.